

TANK STOP

Das eft-Fachmagazin für Tankstelle und Mittelstand

Ausgabe 06 | 2014



3 FRAGEN,
3 ANTWORTEN –
DER BRANCHENCHECK
2014

Titelthema

Der Branchencheck 2014
Firmenchefs und Entscheider
im Interview

Tankwort

bft-Preisradar
Neue Waffe im preisumkämpften
Tankstellenmarkt

Inside

Energieeinsparung
Staatliche Förderung nutzen –
mit Energieeffizienz Geld sparen

Gesetzlicher Mindestlohn beschlossen

Worauf Sie als Tankstellenbetreiber und Pächter
ab dem 01.01.2015 achten müssen

Wer muss den gesetzlichen Mindestlohn beachten

Die Bundesregierung hat festgelegt, dass das Gesetz branchenübergreifend und flächendeckend Gültigkeit hat. Der Fokus wird dabei auf alle volljährigen Beschäftigten gelegt. Ausnahmen gelten nur für Auszubildende, Saisonmitarbeiter, Langzeitarbeitslose und Jugendliche.

Verstärkte Aufzeichnungspflichten

Mit Einführung des Mindestlohngesetzes zum 1. Januar 2015 treten für Arbeitgeber verstärkte Aufzeichnungspflichten für Aushilfsbeschäftigungsverhältnisse in Kraft. Nach einer Frist von einer Woche müssen für alle Aushilfen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeiten festgehalten werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt

Ein Vollzeitangestellter mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden arbeitet durchschnittlich 173 Stunden im Monat. Bei einem Bruttogehalt von 1 300 EUR ergibt sich in diesem Fall ein Stundenlohn in Höhe von 7,51 EUR pro Stunde. Der Faktor für die Hochrechnung der Wochen- auf die Monatsarbeitszeit beträgt das 4,33 fache der Wochenarbeitszeit.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass ab dem Jahreswechsel der gesetzliche Mindestlohn bei 8,50 EUR pro Stunde flächendeckend in Deutschland gilt. Der

Hintergrund dabei sind die Stärkung der Tarifautonomie, die Sicherstellung von angemessenen Arbeitsbedingungen und der Schutz der Arbeitnehmer vor unangemessen niedrigen Löhnen.

Was umfasst der Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn entspricht dem Grundlohn. Dieser umfasst alle steuerpflichtigen Gehaltsbestandteile, wie zum Beispiel auch einen firmeneigenen PKW. Zu berücksichtigen gilt es, dass die steuer- und sozialversicherungsfreien Gehaltsbestandteile wie zum Beispiel Nachtschichtzuschläge, Sonn- und Feiertagszuschläge, vermögenswirksame Leistungen, Auslagensatz und andere Prämien und Zulagen, nicht in die Ermittlung des Mindestlohnes einbezogen werden. Auch nicht zum Grundlohn gehören freiwillige Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ermittlung des Lohns

Die Grundlage zur Ermittlung des gesetzlichen Mindestlohns sind die vereinbarten Stundenlöhne. Bei Gehaltsempfängern, die nach einem Festgehalt entlohnt werden, muss anhand der geleisteten Stunden ein Stundenlohn berechnet werden.

dabei mindestens zwei Jahre. Generell müssen nach dem Sozialgesetzbuch alle Entgeltunterlagen inklusive Nebenbelege wie zum Beispiel Stempelkarten, Stundenzettel, Zeiterfassungsprotokolle und Schichtpläne, aufbewahrt werden. Wir empfehlen die Aufbewahrung der aufgezeichneten Arbeitszeiten für fünf Jahre, da die Ansprüche der Sozialversicherung frühestens nach fünf Jahren verjähren. Als Arbeitgeber ist man in Zweifelsfällen verpflichtet, die Zahlung des Mindestlohns nachzuweisen. Es ist dringend notwendig, alle vom Mindestlohn betroffenen Unterlagen, insbesondere die Arbeitsverträge, bis zum 1. Januar 2015 auf den neusten Stand zu bringen.

Kontrollen und Strafen

Die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns obliegt wie bei allen geltenden Tarifverträgen dem Zoll. Bei der zuständigen Abteilung „Finanzkontrolle Schwarz-Arbeit“ werden hierfür 1600 neue Stellen für die Kontrolle zur Einhaltung des Mindestlohns geschaffen. Bei einem Verstoß gegen das Mindestlohngesetz drohen dem Unternehmer Geldbußen von bis zu 500 000 EUR.

Maßnahmen

Worauf Sie als Arbeitgeber in der Mineralölbranche achten müssen ist, dass Ihre Station(-en) optimal auf die zum Teil nicht unerhebliche Mehrkostenbelastung durch den Mindestlohn vorbereitet ist. Unsere Erfahrungen in der Branche zeigen, dass bei einer einzelnen Station in der Regel zusätzliche Personalkosten von 12 000 EUR ab dem nächsten Jahr möglich sind. Wir als branchenspezialisierte Steuerberater entwickeln für Sie und Ihren Standort einen individuellen Maßnahmenkatalog, der Ihnen hilft, diese Mehrkosten adäquat abzufangen.

Lassen Sie die warenwirtschaftliche Kalkulation im Bereich Ihres Shops überprüfen. Insbesondere das Sortiment in den margenstarken Umsatzbereichen wie dem Bistrobereich kann durch verkaufsfördernde Maßnahmen unter dem neu entstandenen Kostendruck zu wirtschaftlichem Aufschwung verhelfen. Die Steuerberater der Contax Gruppe können Ihnen mithilfe einer Rentabilitätsbetrachtung Ihre Öffnungszeiten und Nebengeschäfte auf Wirtschaftlichkeit überprüfen und zu Kosteneinsparungen verhelfen.

■ Contax

CONTAX
Feldstraße 77
44141 Dortmund
info@contax-steuerberater.de
www.contax-steuerberater.de



Anzeige

bft **KUTTENKEULER**
LUBRICANTS

Qualität die überzeugt

MADE IN GERMANY Premium Motorenöle neuester Generation

www.kuttenkeuler.de

Kuttenkeuler Mineralölhandels- und Tankstellenbetriebs GmbH
Dieselstraße 10 D-50996 Köln
Telefon +49 (0) 2236 96203-0
Telefax +49 (0) 2236 96203-27
e-mail vertrieb.schmierstoffe@kuttenkeuler.com
e-mail vertrieb.treibstoffe@kuttenkeuler.com